

Bekanntmachung



Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Teileinziehung eines öffentlichen Feld- und Waldweges

Der Gemeinderat Rinchnach hat in seiner Sitzung vom 27.02.2024 die Verfügung zur Teileinziehung des „Edernackerweg“ in Ellerbach, eingetragen unter Blatt Nr. 32 des Bestandsverzeichnisses der Gemeinde Rinchnach, beschlossen.

Da der Weg „Edernackerweg“ (Blatt Nr. 32) seine Verkehrsbedeutung schon lange verloren hat und zu großen Teilen nicht mehr erkennbar, wird dieser durch Entwidmung gem. Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG lt. Plan in einer Länge von ca. 250 m entlang der Fl. Nr. 22 und Fl. Nr. 40 (beide Gemarkung Ellerbach) eingezogen.

Mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 10.10.2023 wurde die Absicht der Einziehung gem. Art. 8 BayStrWG ordnungsgemäß amtlich bekanntgemacht. Einwände gegen die Einziehung sind während der Auslegungsfrist nicht erhoben worden, so dass die Einziehung nun vollzogen wird.

Die Einziehung gilt 1 Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und werden zu diesem Zeitpunkt wirksam (Art. 41 Abs. 4 Satz 3 und Satz 4 BayVwVfG und Art. 43 Abs. 1 BayVfVwG).


Die für die Einziehung maßgeblichen Unterlagen liegen in der Zeit vom
vom 13.03.2024 bis einschließlich 28.03.2024

im Rathaus der Gemeinde Rinchnach, Gehmannsberger Str. 12, 94269 Rinchnach, während den allgemeinen Geschäftszeiten aus. Die Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet unter www.rinchnach.de – Rathaus & Bürger – Bekanntmachungen – Straßen und Wege veröffentlicht.

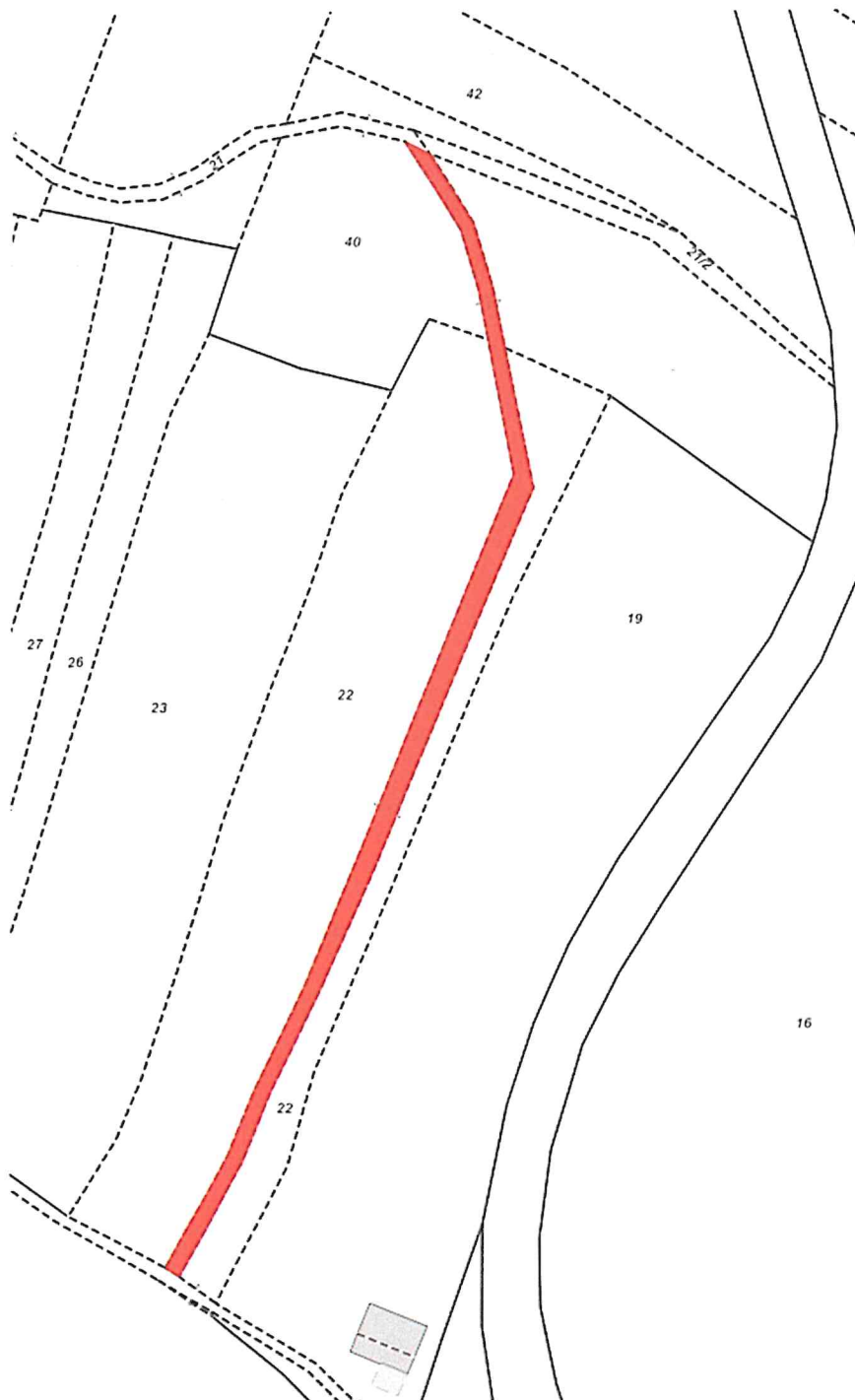
Der Einzugsbereich des Weges ist in beigefügten Lageplan rot markiert.

Die Rechtsbehelfsbelehrung, die im Bekanntmachungskasten und in der Homepage der Gemeinde Rinchnach vorliegt, ist Bestandteil der Einziehung. Unter anderem ist dort vermerkt, dass die Klagefrist auf einen Monat begrenzt ist.


Simone Hilz
1. Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk	
Anschlag an der Amtstafel	
ausgehängt am <i>13.03.2024</i> 	abgenommen am
Unterschrift	Unterschrift

Lageplan „Edernackerweg“:



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Wenn Klage erhoben wird:

ist die Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg,

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der/des Gemeinde Rinchnach (www.rinchnach.de) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen der Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheids setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehoben.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.